

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1116K – VERKÜRZUNG UND ENTFALL DER KARENZFRIST

In Ergänzung der ABFT 2021 gilt als vereinbart:

Die vertraglich vereinbarte Karenzfrist

- verkürzt sich um fünf Tage, wenn die Betriebsunterbrechung des versicherten Betriebs mit einer sofortigen stationären Aufnahme des Betriebsleiters in einem Spital in Folge einer versicherten Personengefahr (Krankheit oder Unfall), die während der Vertragslaufzeit entstanden und ausgebrochen ist, zu einem sofortigen, ununterbrochenen mindestens 72-stündigen Aufenthalt führt.
- entfällt in Gänze, wenn die Betriebsunterbrechung des versicherten Betriebs mit einer sofortigen stationären Aufnahme des Betriebsleiters in einem Spital in Folge einer versicherten Personengefahr (Krankheit oder Unfall), die während der Vertragslaufzeit entstanden und ausgebrochen ist, zu einem sofortigen, ununterbrochenen mindestens zehntägigen Aufenthalt führt.